

Stadtgebiet;**hier: Regenbogenfarben auf öffentlichem Grund****- Antrag der Frauen Stadträtinnen Anja König und Patricia Steinberger sowie der Herren Stadträte Falk Bräcklein, Stefan Gruber, Norbert Hoffmann, Pascal Pohl und Gerd Steinberger vom 19.06.2020, Nr. 53**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	05.10.2020	Stadt Landshut, den	16.09.2020
Sitzungsnummer:	3	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Gemäß den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind auch Markierungen Verkehrszeichen.

Diese sind grundsätzlich weiß und müssen den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) entsprechen.

Nur bei vorübergehend gültigen Markierungen (z.B. im Bereich von Baustellen) sind diese gelb. Die Verwendung andersfarbiger Markierungen führt zu deren Unwirksamkeit (BVerwG. DAR 1993,191).

Die Straßenverkehrsbehörden dürfen den Verkehr ausschließlich nur durch solche Verkehrszeichen regeln und lenken, die Gegenstand der StVO oder einer Verkehrsblattverlautbarung des Bundesverkehrsministeriums sind.

Die Gestaltung von Fußgängerüberwegen und die dort geltenden Verhaltensregeln sind bundesrechtlich mit der StVO abschließend vorgegeben.

Die Bodenmarkierung an Fußgängerüberwegen erfolgt ausschließlich durch das Aufbringen von weißer Farbe auf dem dunklen Straßenbelag, so dass für andersfarbige Experimente kein Spielraum besteht.

Unter Geltung der allgemeinen Verhaltensregeln der StVO wäre es nicht auszuschließen, dass dadurch besondere Gefahren hervorgerufen werden, zumindest bei solchen Verkehrsteilnehmern, die die lokale Verkehrsregelung und deren Hintergrund nicht kennen.

Wohl auch aus diesem Grund wurde die Aktion in Bielefeld auch auf einem autofreien Straßensegment durchgeführt, da diese kreative Regenbogenmarkierung verkehrsrechtlich keine Funktion hat und somit auch keinen offiziellen Fußgängerüberweg ausweisen kann.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Verwendung von Regenbogenfarben zur Markierung von Straßen und Fußgängerüberwegen wird nicht näher getreten.

Anlagen:

